

Regierungsrat des Kantons St.Gallen

Auszug aus dem
Protokoll vom 5. Mai 1950.

BD NR	VII 8
E	11. Mai 1950

Betreffnis: Gemeinde Wil, [redacted] und
[redacted] in Wil gegen den Baulinienplan an der Zürcherstraße - Lerchenfeldstraße; Genehmigung des Baulinienplanes.

Nr. 621.

Das Baudepartement berichtet:

Die Tiefbau- und Straßenverwaltung des Kantons St.Gallen hat im Hinblick auf den künftigen Ausbau der Zürcherstraße - Lerchenfeldstraße (Staatsstraße) durch die Ortschaft Wil einen Baulinienplan für diesen Straßenstrang ausgearbeitet. Dieser Baulinienplan hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zürcherstraße - Lerchenfeldstraße Teil der großen Durchgangsstraße St.Gallen-Zürich ist und daß es sich zugleich um eine Innerortsstrecke handelt. Es wird mit folgenden Maßen gerechnet: Beidseitiges Trottoir im allgemeinen von 2,25 m; Fahrbahn von 8 m (in der Kurve 9 m), beidseitiger Baulinienabstand vom äußern Trottoirrand 4,50 m.-- Der Gemeinderat Wil hat diesen Baulinienplan genehmigt und anschließend dem öffentlichen Auflageverfahren unterstellt. Die gegen den Baulinienplan eingegangenen Einsprachen wies der Gemeinderat Wil ab. Drei Einsprecher erhoben hiegegen Rekurs. Ein Rekurs wurde zurückgezogen. Zu entscheiden sind noch die Rekurse:

- a) [redacted],
- b) [redacted]

Es handelt sich praktisch in beiden Fällen um die gleichen Rekurrenten, da die [redacted] Inhaber der Aktien der [redacted] sind.

Die Rekurrenten halten dafür, daß ihre beiden an die Straße grenzenden Grundstücke durch den Baulinienplan zu stark beeinträchtigt würden. Im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Filzfabrik müsse mit jedem Quadratmeter Boden gerechnet werden. Insbesondere könnte sich unter der Herrschaft des vorliegenden Ueberbauungsplanes ein Brandfall für die Filzfabrik ungünstig auswirken.

Die von den Rekurrenten geltend gemachten privaten Interessen müssen indessen vor den im Spiele stehenden und vom Baulinienplan zu wahren öffentlichen Belangen zurücktreten. Es soll nicht bestritten werden, daß die Baulinien namhaft in das Grundeigentum der Rekurrenten eingreifen. Doch ist dieser Eingriff nicht tiefer als in

Beilage

ungezählten andern Fällen, und er ist nötig, wenn eine zukünftige bauliche Entwicklung entlang der Zürcher- und Lerchenfeldstraße in die richtigen Bahnen gelenkt werden soll. Will man an dem geplanten Straßenausbau festhalten, und dies wird von der Tiefbau- und Straßenverwaltung und vom Baudepartement vertreten, so muß auch am vorliegenden Baulinienplan festgehalten werden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Filzfabrik bereits heute, also unabhängig von einem neuen Baulinienplan, im Falle des völligen Abbrennens nicht mehr gleich nahe an der Straße aufgebaut werden dürfte, sondern einen größeren Abstand als jetzt einzuhalten hätte.

Der Regierungsrat beschließt:

1. Die Rekurse der [REDACTED] und der [REDACTED] in Wil betreffend den vom Gemeinderat Wil am 16. September 1949 genehmigten Baulinienplan für die Zürcherstraße - Lerchenfeldstraße werden abgewiesen.

2. [REDACTED] einerseits und der [REDACTED] in Wil andererseits werden unter solidarischer Haftbarkeit Entscheidegebühren von je Fr. 30.- (im ganzen Fr. 60.-) auferlegt.

3. Der vom Gemeinderat Wil am 16. September 1949 genehmigte Baulinienplan für die Zürcherstraße - Lerchenfeldstraße wird gutgeheißen.

Protokollauszug an das Bezirksamt Wil zuhanden des Gemeinderates Wil (samt genehmigtem Ueberbauungsplan) und des Rechtsanwaltes Dr. R. Kaufmann in Wil als Vertreter der Rekurrenten.

Doppelter Protokollauszug an die kantonale Tiefbau- und Straßenverwaltung.

Doppelter Protokollauszug an das Baudepartement (samt genehmigtem Ueberbauungsplan und weiteren Akten).

*Dem Protokoll gleichlautend
Der Staatsschreiber:*

[Handwritten Signature]